



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 02.08.2022

Teilzeitbeschäftigung im Polizeivollzugsdienst I (Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit, § 62 I HBG)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Neben der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern (§ 63 HBG) sieht das Hessische Landesbeamtengesetz grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung aus anderen Gründen vor (§ 62 I HBG). Derartige Anträge fußen häufig auf einem nachvollziehbaren Interesse der jeweiligen Dienstkraft (beispielsweise zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in anderen, als in den § 63 HBG genannten Fällen). Die jeweilige Dienstkraft hat zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung, jedoch besteht das Recht auf eine fehlerfreie Ausübung des Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums durch den Dienstherrn. Vor diesem Hintergrund scheint in Hinblick auf die Zukunfts- bzw. Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die allgemein zu beobachtende Flexibilisierung der Arbeitszeit eine zusammenfassende und transparente Darstellung der derzeitigen Entscheidungspraxis des für die Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen zuständigen Dienstherrn angezeigt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Für die Hessische Landesregierung nimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert ein – dies gilt auch für den Bereich der hessischen Polizei. Sie unterstützt ihre Bediensteten mit Vereinbarkeitsmodellen, wie z.B. dem Angebot der alternierenden Telearbeit, des mobilen flexiblen Arbeitens oder individueller Arbeitszeitmodelle (z.B. Teilzeit). Dadurch sollen die Erfordernisse an die Aufgabenwahrnehmung mit den individuellen familiären Lebensabschnitten der Mitarbeitenden bestmöglich in Einklang gebracht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Teilzeitanträge gem. § 62 I HBG mit dem Ziel der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit wurden in den letzten fünf Jahren gestellt? (Aufgliederung nach den im Hessischen Polizeipräsidium für Technik, im Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, im Hessischen Landeskriminalamt und in den in den sieben bereichszuständigen Polizeipräsidien tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erbeten).

Die Antwort lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Die genannten Zahlenwerte weisen die Anzahl der Anträge aus und nicht die Anzahl der Antragsteller. Da die Antragsteller zum Teil nur befristete Anträge für eine kurze Dauer stellen, sind im Falle einer gewünschten Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung Verlängerungsanträge erforderlich.

Behörde	Anzahl
HPT	5
HBPP	7
HLKA	keine
PP SH	13
PP WH	9
PP MH	109
PP OH	37
PP SOH	22
PP NH	63
PP Ffm	keine

Frage 2. Welche beantragte Dauer lag den Teilzeitanträgen nach 1. jeweils zu Grunde? (Aufgliederung wie bei 1. erbeten).

Die Antwort lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Es werden jeweils die niedrigste und die höchste Zeitspanne, für die eine Reduzierung erfolgt ist, angegeben.

Behörde	Dauer der Teilzeitanträge
HPT	zwischen 3,5 Monaten und 2 Jahren
HBPP	zwischen 6 Monaten und 1,5 Jahren, zum Teil auch unbefristet
HLKA	Fehlanzeige
PP SH	zwischen 1 und 3 Jahren
PP WH	zwischen 6 Monaten und 3 Jahren
PP MH	zwischen 6 Monaten und 5 Jahren
PP OH	zwischen 6 Monaten und 1 Jahr
PP SOH	zwischen 1 und 3 Jahren, zum Teil auch unbefristet
PP NH	zwischen 15 Tagen und 5 Jahren
PP Ffm	Fehlanzeige

Frage 3. Welche beantragte Reduzierung des wöchentlichen Stundenumfangs lag den Teilzeitanträgen nach 1. jeweils zu Grunde? (Aufgliederung wie bei 1. erbeten).

Die Antwort lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Es werden jeweils die kleinste und die höchste Einheit der beantragten Reduzierungen angegeben.

Behörde	Reduzierung des wöchentlichen Stundenumfangs
HPT	zwischen 11 und 17 Stunden
HBPP	zwischen 8 und 20,5 Stunden
HLKA	Fehlanzeige
PP SH	zwischen 2 und 20,5 Stunden
PP WH	zwischen 6 und 20,5 Stunden
PP MH	zwischen 2,5 und 20,5 Stunden
PP OH	zwischen 4,1 und 20 Stunden
PP SOH	zwischen 1 und 20,5 Stunden
PP NH	zwischen 1 und 20 Stunden
PP Ffm	Fehlanzeige

Frage 4. Welcher Antragsgrund lag den Teilzeitanträgen nach 1. jeweils zu Grunde (Aufgliederung wie bei 1. erbeten) bzw. welche Fallgruppen lassen sich hinsichtlich der Motivation der beantragenden Dienstkräfte im Allgemeinen ableiten?

Die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 1 HBG können voraussetzungslos gestellt werden, d.h. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss den Grund für den Teilzeitantrag nicht benennen.

Frage 5. Wie wurden die nach 1. gestellten Teilzeitanträge jeweils beschieden? (Aufgliederung wie bei 1. erbeten).

Lediglich das PP MH und das HBPP hatten jeweils einen Antrag und das HPT zwei Anträge abschlägig beschieden.

Frage 6. Welche Maßnahmen werden seitens des hier in Rede stehenden Dienstherrn ergriffen, um der jeweiligen Dienstkraft bei einer Ablehnung einer Teilzeitbeschäftigung in Form der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf andere Art und Weise im Hinblick auf das Antragsbegehren entgegenzukommen?

Das PP MH hatte keine Maßnahmen ergriffen, da die antragstellende Person in den Ruhestand versetzt worden war. Das HBPP hatte der antragstellenden Person zunächst eine telearbeitsfähige Verwendung angeboten, in der weiteren Folge aber keine Maßnahmen mehr getroffen, da die Person ebenfalls in den Ruhestand versetzt wurde. Das HPT hatte den beiden abschlägig beschiedenen Personen Telearbeit gewährt.